

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2638

vom 15. Oktober 1996

Gemeinde Ziefen: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 32, Genehmigung

Der Regierungsrat hat am 30. Juli 1996 (Nr. 2020) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 32, in der Gemeinde Ziefen beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 16. August 1996 bis 16. September 1996 in der Gemeindeverwaltung Ziefen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 8. August 1996 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 20. September 1996 teilt der Gemeinderat Ziefen mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

- ///:
1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 32, in der Gemeinde Ziefen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 12.2.302-53 vom 18.07.1996 wird genehmigt.

Verteiler:

- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3) (ZD, P, B)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

